

Köln, 27.03.2009

Stellungnahme

zur Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags Nordrhein-Westfalen

**„Die Regelschule ist der erste Förderort – Gemeinsamen Unterricht gewährleisten“
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 14/4860**

am 25.3.2009

1. Schulrecht

Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen verlangt grundlegende Änderungen im Schulrecht Nordrhein-Westfalens. Die Bundesrepublik Deutschland und auch das Land Nordrhein-Westfalen haben sich mit der abschließenden Abstimmung im Bundesrat am 19. Dezember 2008 verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem (nach dem völkerrechtlich relevanten englischen Originaltext) auf allen Ebenen zu gewährleisten. Die Schullandschaft in Nordrhein-Westfalen ist heute noch weit entfernt davon, diesen Anforderungen zu genügen.

mittendrin e.V. Breibergstraße 33 50939 Köln

1. Vorsitzende: Eva-Maria Thoms – 2. Vorsitzende: Christine von Kirschbaum

Telefon (0221) 61 42 49

info@eine-schule-fuer-alle.info

www.eine-schule-fuer-alle.info

Deutsche Bank

Konto 0255166 BLZ 370 700 24

In Nordrhein-Westfalen besuchen nach den Zahlen des Schulministeriums rund 108.000 Kinder und Jugendliche sieben unterschiedliche Typen von Förderschulen für Behinderte. Dies entspricht nach Angaben von Schulministerin Barbara Sommer einer Exklusionsrate von 88,4 Prozent aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Mit einem von der Ministerin zugesagten „sukzessiven Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts“ im Tempo der vergangenen zwanzig Jahre sind die Anforderungen der UN-Konvention in den üblichen Anpassungsfristen von drei bis fünf Jahren nicht annähernd zu erfüllen.

Um der UN-Konvention zu genügen und Abmahnungen seitens der UNO zu vermeiden, ist also ein Transformationsplan vonnöten, der die sonderpädagogische Förderung ins Regelschulwesen überführt und innerhalb der Anpassungsfrist die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in die allgemeinen Schulen zumindest auf europäisches Durchschnittsniveau von mehr als 70 Prozent hebt. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit der Landesregierung mit den Schulträgern und den Trägern der Eingliederungshilfe, um die Qualität der sonderpädagogischen Förderung zu sichern.

Neben dem Artikel 24 (Inklusive Bildung) sind jedoch auch die Grundsätze der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen bestimmend für das Schulrecht Nordrhein-Westfalens. Die Konvention garantiert Menschen mit Behinderung die Selbstbestimmung in allen Lebensfragen und sie schützt Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung jeder Art. Diese Normen berühren unmittelbar das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und die nachfolgenden Rechtsverordnungen wie die AO-SF.

Die UN-Konvention erlaubt keine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie deren Eltern, wie es die AO-SF bei der Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderort vorsieht. Die Entscheidung über den Förderort steht nicht der Schulaufsicht zu, sondern allein den Betroffenen.

Der Schutz vor Diskriminierung wiederum berührt unmittelbar das Recht der Schulen, über die Aufnahme von einzelnen Schülern zu entscheiden. Nach der UN-Konvention darf keine Schule die Aufnahme eines Schülers aufgrund seiner Behinderung verweigern.

Für das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt sich dadurch neben der allgemeinen Verpflichtung zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems unmittelbar und ohne Zeitverzug folgender Änderungs- und Ergänzungsbedarf:

1. Der unbedingte individuelle Anspruch auf Integration in die wohnortnahe Regelschule.
2. Der Anspruch auf angemessene und hochwertige Förderung.
3. Der Anti-Diskriminierungsgrundsatz, nach dem keinem Kind auf Grund seines Geschlechts, seiner Religion, seiner ethnischen oder sozialen Herkunft oder einer Behinderung die Aufnahme in eine allgemeine Schule verweigert werden darf.

Darüber hinaus ergibt sich innerhalb der international üblichen Anpassungsfristen die Verpflichtung zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems:

1. Im Zuge dieser Umstellung muss die Schulpolitik darauf zielen, dass Kinder in der Schule länger gemeinsam lernen.
2. Schließlich hat der Gesetzgeber dafür zu sorgen, dass „inclusive education“ im Sinne der UN-Konvention umgesetzt wird. Das bedeutet: Alle Kinder werden in allgemeinen Schulen in heterogenen Lerngruppen der Vielfalt ihrer Begabung entsprechend unterrichtet. Die nötige individuelle Unterstützung wird zum Kind gebracht. Die Rahmenbedingungen werden an den Bedürfnissen und Besonderheiten aller Schülerinnen und Schüler ausgerichtet.

Das Land Nordrhein-Westfalen betritt damit kein Neuland. Überall auf der Welt und sogar im eigenen Land (Bsp. Schleswig-Holstein) ist zu sehen, dass die Sonderpädagogik als subsidiäres System den Anspruch der individuellen Förderung erfolgreicher umzusetzen vermag.

Es erfordert daher keinen Mut, das bestehende System wie hier beschrieben zu verändern sondern lediglich den Willen zum Umdenken. Die zahlreichen Beispiele erfolgreicher Bildungssysteme um uns herum sollten dafür ein Ansporn sein.

2. Pädagogik

Die separate Beschulung von Kindern mit Behinderung in hoch spezialisierten Förderschulen widerspricht dem Inklusions-Gebot der UN-Behindertenrechtskonvention ebenso wie dem schon in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten Recht auf Bildung UND auf Teilhabe.

Zudem widerspricht das Lernen in homogenen Gruppen, mit reduzierten Lehrplänen und in anregungsarmem Umfeld den Empfehlungen der modernen Pädagogik, Didaktik und Entwicklungsforschung. Die Ergebnisse dieses separierenden Förderschulsystems sind mangelhaft: Rund 80 Prozent der Schüler verlassen diese Schulen ohne berufsqualifizierenden Abschluss – und das, obwohl die Schüler dort mit hohem Aufwand gefördert werden sollen.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden durch das bestehende Schulsystem benachteiligt und von ihrem sozialen Netzwerk isoliert:

- Sie legen in der Regel täglich überproportional, zum Teil unzumutbar lange Schulwege zurück und sind für eine höhere Schulbildung auf Internate angewiesen.
- Sie lernen in einem abgeschlossenen und anregungsarmen Umfeld.
- Sie müssen auf den täglichen und selbstverständlichen Umgang mit „anderen“ Kindern verzichten und sind dadurch von einem vielfältigen Spektrum von Rollen durch gleichaltrige Vorbilder abgeschnitten.
- Sie verlieren durch den Besuch von Spezialschulen die Anbindung an ihr soziales Umfeld und die ganz normale Kindergesellschaft am Wohnort.
- Sie müssen weite Wege zurücklegen, um Schulfreundschaften auch in der Freizeit zu pflegen.
- Sie werden aus der Mitte der Gesellschaft ausgeschlossen und verlieren so wichtige alltägliche Lebenserfahrungen.

Dass vom Gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen alle Kinder profitieren, beweisen Integrationsschulen auch in Deutschland schon seit mehr als zwanzig Jahren. Dies zeigt auch die Tatsache, dass unter den Gewinnern des Deutschen Schulpreises regelmäßig Integrationsschulen sind (Grundschule Kleine Kielstraße, Dortmund; Waldhofschule Templin; Integrative Gesamtschule Bonn-Beuel). Den integrativen Schulen mit ihren heterogenen Lerngruppen gelingt es besser, den Grundsatz der individuellen Förderung, wie er im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen festgeschrieben ist, in die Praxis umzusetzen.

Demnach kommt der Gemeinsame Unterricht nicht nur den Kindern mit Behinderung, sondern auch den Regelkindern zugute. Statt im Gleichschritt Einheitslehrinhalte abzuarbeiten, wie es in unseren Schulen immer noch die Regel ist, führt die individuelle Förderung in heterogenen Lerngruppen sogar zu besseren Lernergebnissen für alle Kinder. Wenn jedes Kind auf seinem Lernniveau arbeitet, besteht nicht die oft laienhaft angenommene Gefahr, die langsameren Schüler könnten die „schlaueren“ Schüler bremsen. Im Gegenteil: Besonders schnell lernende Kinder müssen nicht mehr aufs durchschnittliche Klassenniveau gebremst werden.

3. Ausstattung

Inklusive Bildung ist kein Sparmodell sonderpädagogischer Förderung. Auch die im Schulgesetz festgeschriebene individuelle Förderung von „Regelkindern“ ist in heute oft üblichen Klassengrößen von 30 und mehr Kindern nicht realisierbar. Dies muss jedoch an anderer Stelle diskutiert werden.

Für den Gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen, ob in der Grundschule oder der Sekundarstufe, sind Klassengrößen von 20 bis 25 Schülern anzustreben, die durchgängig von Lehrerteams in Doppelbesetzung zu unterrichten sind. Die Förderung von Kindern mit Behinderung in diesen Klassen muss auf einem hohen Niveau stattfinden. Die Ressourcen der sonderpädagogischen Förderung sind dazu in die Regelschule zu überführen.

Dabei ist das heutige System der Umrechnung von Sonderpädagogen-Stunden auf Kinder unlauter. Ein Kind mit Förderbedarf geistige Entwicklung kann in einer Integrationsklasse nicht sinnvoll gefördert werden, wenn lediglich vier Stunden pro Woche ein Sonderpädagoge zur Unterstützung vorbeischauf. Eine hochwertige Förderung bedeutet neben der reinen sonderpädagogischen Förderung auch die Unterstützung durch Therapeuten und Schulbegleiter (wie heute in der Förderschule). Ist die durchgängige Doppelbesetzung mit Lehrern nicht möglich, muss im Gegenzug die Klassengröße deutlich reduziert werden, um die individuelle Förderung aller Schüler zu gewährleisten.

4. Machbarkeit

Die Machbarkeit eines inklusiven Bildungssystems in Nordrhein-Westfalen steht außer Frage.

Sie ist völkerrechtlich verpflichtend.

Sie ist eine Frage der Organisation und des politischen Willens und erst in zweiter Linie eine Frage des Geldes.

Ausgangslage ist eine im internationalen Vergleich hohe sonderpädagogische Ausstattung, die allerdings gesetzlich bisher an die Förderschulen gebunden ist. Die Ressourcen der sonderpädagogischen Förderung müssen allen Schulen nach den besonderen Bedürfnissen ihrer Schüler zugänglich gemacht werden.

Dabei sind Mittel aus den verschiedenen Quellen der Bildungsfinanzierung zusammenzuführen:

- Das Land verpflichtet sich, nach Bedarf Lehrer und Sonderpädagogen einzustellen.
- Die therapeutische Versorgung der Schulkinder, notwendige Fördergeräte und -materialien werden durch die Landschaftsverbände gestellt.
- Für besondere individuelle Unterstützungsbedarfe sind die Träger der Eingliederungshilfe zuständig.
- Die Ausstattung der Schulen ist Sache der Schulträger.

Dabei ist die Annahme, dass nun sämtliche Schulen in Nordrhein-Westfalen die materielle Ausstattung der heutigen Förderschulen vorhalten müssten, unrealistisch. Nur eine absolute Minderheit der heutigen Förderschüler ist auf Spezialausstattungen wie therapeutische Schwimmbäder, Hebevorrichtungen und weitere teure Bauinvestitionen angewiesen. Solche therapeutischen Spezialeinrichtungen können in vielen Fällen von Schülern im Gemeinsamen Unterricht auch in Blockeinheiten oder Nachmittagsstunden in den vormaligen Förderschulen genutzt werden. Hierzu werden in geringem Maße Fahrdienste erforderlich sein.

Außerdem können die heutigen Förderschulen als Schulen mit Gemeinsamem Unterricht im Regelschulsystem weiter genutzt werden und stehen damit als barrierefreie Schulen mit Spezialequipment zur Verfügung.

Eine zusätzliche Ausstattung von Schulen mit Spezialeinrichtungen wird also nur nach Bedarf nötig sein.

Eine grundsätzlich barrierefreie Ausstattung auf dem Anforderungsniveau anderer öffentlicher Bauten wiederum muss auch für Schulen eine Selbstverständlichkeit sein und lässt sich nach und nach umsetzen.

Schulumbauten für die Barrierefreiheit werden vorgenommen:

- bei ohnehin anstehender Renovierung der Schulgebäude,
- bei anstehender Einschulung eines Schülers, der auf Barrierefreiheit angewiesen ist.

5. Entbürokratisierung

Ein inklusives Schulsystem könnte die Schulaufsicht, die Schulen sowie die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung von bürokratischem Aufwand entlasten.

Z. B. die Verfahren nach AO-SF

Heute werden sämtliche Schulanfänger, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird, routinemäßig einem aufwendigen Gutachterverfahren unterzogen. Die Gutachten können, da sie auf Momentaufnahmen des Kindes basieren, nur erste Anhaltspunkte für die sonderpädagogische Förderung geben und sind für die schulische Förderung von äußerst begrenztem Wert. Ihre Berechtigung besteht allein in dem Zweck, die Kinder justiziabel auf die unterschiedlichen Förderschultypen aufzuteilen. Sie sind in einem inklusiven Bildungssystem überflüssig.

Diese mindestens 12.000 AO-SF-Verfahren pro Jahr binden heute allein für die Gutachten umgerechnet rund 250 Sonderpädagogen-Stellen. Dies entspricht einem finanziellen Aufwand von rund 20 Millionen Euro pro Jahr, die zweifellos besser in Unterricht investiert wären.

Z. B. Fahrtkosten

Ein Großteil der Förderschüler wird heute auf öffentliche Kosten zu den Förderschulen gefahren. Fahrtstrecken von bis zu 60 Kilometern sind dabei keine Seltenheit. Für diesen Fahrdienst geben allein die Landschaftsverbände derzeit mehr als 35 Millionen Euro pro Jahr aus. Dazu kommt der Schülerfahrdienst, den die Kommunen und Kreise finanzieren. Diese Fahrtkosten könnten bei inklusiver wohnortnaher Beschulung deutlich reduziert werden.

6. Fazit

Das Schulrecht des Landes Nordrhein-Westfalen ist in Teilen mit der von Deutschland ratifizierten und vom Land Nordrhein-Westfalen in der Abstimmung im Bundesrat am 19.12.2008 akzeptierten UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen nicht vereinbar.

Unmittelbarer und sofortiger Änderungsbedarf für das Schulgesetz und die nachfolgenden Rechtsverordnungen ergibt sich aus dem in der UN-Konvention festgelegten Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen. Der Grundsatz der Selbstbestimmung verlangt

- den uneingeschränkten individuellen Anspruch auf Integration in die wohnortnahe Regelschule,
- den Anspruch auf angemessene und hochwertige Förderung.
- einen Anti-Diskriminierungsgrundsatz, nach dem keinem Kind auf Grund seines Geschlechts, seiner Religion, seiner ethnischen oder sozialen Herkunft oder einer Behinderung die Aufnahme in eine allgemeine Schule verweigert werden darf.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen ist damit aufgefordert, die pauschale Einschränkung des Sorgerechts von Eltern behinderter Kinder abzuschaffen, denen bis heute die Entscheidung über die Schulbildung ihrer Kinder entzogen ist. Dieser Übergriff des Staates in das Elternrecht, der pauschal durch den sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes begründet wird, führt im Vollzug für die Eltern von Kindern mit Behinderung zu einer recht- und würdelosen Situation.

Jedes Jahr ziehen in Nordrhein-Westfalen Hunderte von Eltern mit ihren behinderten Kindern von Schule zu Schule, um dort um Integration zu bitten. Sie müssen dabei mit anderen Eltern, die sich in ähnlicher Lage befinden, in Konkurrenz um die viel zu beschränkten Ressourcen des Gemeinsamen Unterrichts treten.

Jedes Jahr müssen Hunderte von Eltern versuchen, ihre Kinder bei Schulen, Schulämtern und Gutachtern als besonders fit und „integrationsfähig“ anzupreisen, damit sie überhaupt in das Rennen um die knappen GU-Plätze eintreten können.

Jedes Jahr müssen sich Hunderte von Eltern schließlich damit abfinden, dass der Staat für die Bildung ihrer Kinder andere Pläne hat. Sie werden per Zuweisung gezwungen, ihre Kinder in Schulen zu geben, die sie nicht wollen, und sich damit abzufinden, dass das Leben ihrer Kinder in der Mitte der (Kinder-)Gesellschaft zu Ende ist.

Es ist Aufgabe der Volksvertreter, diesen würdelosen Zustand zu beenden.

Über diese Sofortmaßnahmen hinaus verlangt die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen von ihren Vertragsstaaten ein „inklusives Bildungssystem“. Sie postuliert damit ein Konzept von Bildung, das alle Schülerinnen und Schüler von vornherein einbezieht und ihre Unterschiedlichkeit nicht als Belastung wertet, sondern als bereichernde Vielfalt.

Inklusive Bildung bedeutet: Alle Kinder werden in allgemeinen Schulen in heterogenen Lerngruppen der Vielfalt ihrer Begabungen entsprechend unterrichtet und individuell gefördert. Die Rahmenbedingungen des Unterrichts werden an den Bedürfnissen und Besonderheiten aller Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Jedes Kind wird in der allgemeinen Schule angemessen und hochwertig gefördert. Dies gilt gleichermaßen für Kinder mit und ohne Behinderung. Die nötige Unterstützung wird zum Kind gebracht – nicht das Kind zur Förderung.

Das Konzept der inklusiven Bildung schließt das Sortieren von Kindern nach ihrer vermuteten Leistungsfähigkeit aus. Im Gegensatz zum aktuellen Schulsystem in Nordrhein-Westfalen hält ein inklusives Bildungssystem die Bildungswege von Kindern offen und respektiert damit die individuellen Entwicklungswege und Entwicklungsgeschwindigkeiten der Menschen. Es zielt darauf, jedem Kind zur Entwicklung seiner individuellen Potenziale zu verhelfen, anstatt es schon im Alter von sechs oder zehn Jahren in vorbestimmte Bahnen zu lenken. Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen haben sich die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen zur zügigen Entwicklung eines solchen inklusiven Bildungssystems verpflichtet.